

Folie 1: Unterlagen

Versorgung der Hinterbliebenen

Für die Zahlung von Sterbegeld

- Sterbeurkunde
- bei Zahlung an die Kinder der/des Verstorbenen: Geburtsurkunde
- bei Zahlung an andere Verwandte
 - o Nachweis des Verwandtschaftsgrades und
 - o der häuslichen Gemeinschaft oder
 - o der überwiegenden Ernährung

Für die Zahlung von Witwen-/Witwergeld

- Heiratsurkunde bzw. Lebenspartnerschaftsurkunde
- ggf. Unterlagen über Erwerb- und Erwerbsersatzeinkommen
- ggf. Unterlagen über Hinterbliebenenrenten

Für die Zahlung von Waisengeld

- Geburtsurkunde
- wenn die Waise das 18. Lebensjahr bereits vollendet hat
 - o Antrag
 - o Nachweis über aktuelle Schul- oder Berufsausbildung
 - o ggf. Unterlagen über Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen
 - o ggf. Unterlagen über Waisenrente

Folie 2: Bezüge für den Sterbemonat (§ 22 HBeamtVG)

Versorgung der Hinterbliebenen

- Dienstbezüge für den Sterbemonat verbleiben den Erben
- Noch nicht ausgezahlte Gehaltsbestandteile können auch an Ehegatten und Kinder anstatt an Erben ausgezahlt werden
- Bei Beurlaubung des verstorbenen Beamten kein Anspruch auf Dienstbezüge

Folie 3: Sterbegeld (§ 23 HBeamtVG)

Versorgung der Hinterbliebenen

A. Pauschales Sterbegeld

- Einmalige Zuwendung an die Hinterbliebenen
- **Anspruchsberechtigte:**
 - o Ehegatten
 - o Kinder
- falls es die nicht gibt:
 - o Verwandte der aufsteigenden Linie
 - o Geschwister, Nichten, Neffen, Stiefkinder
wenn sie in häuslicher Gemeinschaft mit dem Verstorbenen gelebt haben
oder von diesem unterhalten worden sind
- **Höhe**
- zweifache Höhe der Dienstbezüge oder des Ruhegehalts

Folie 4: Sterbegeld (§ 23 HBeamtVG)

B. Kostensterbegeld

- Einmalige Zuwendung an die Hinterbliebenen oder sonstige Personen
- **Anspruchsberechtigte**
Personen, die die Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung getragen haben
 - **Höhe**
Bis zur Höhe der Aufwendungen, maximal bis zur Höhe des pauschalen Sterbegeldes
Wird einkommenssteuerrechtlich wie eine steuerfreie Beihilfe behandelt.

Folie 5: Beihilfe (§ 13 Beihilfeverordnung)

Versorgung der Hinterbliebenen

Anspruchsberechtigte: Hinterbliebene

Umfang

- Alle Aufwendungen, für die der Verstorbene Beihilfe hätte beantragen können
- Beihilfe zu den Bestattungskosten
- Andere Leistungen werden angerechnet
- Ab 2.000 € Erstattung entfällt die Beihilfe ganz

Fazit

- Erhalten Hinterbliebene Sterbegeld, gibt es i.d.R. keine Beihilfe

Folie 6: Witwengeld/Witwergeld (§ 24 HBeamtVG)

Versorgung der Hinterbliebenen

Für Witwen von Beamten auf Lebenszeit

Für Witwen von Beamten auf Probe nur bei Dienstunfall und dienstlicher Erkrankung

Kein Witwengeld bei „Versorgungsehen“

- Ehe hat keine drei Monate gedauert (außer bei Unfall)
- Ehe wurde nach Eintritt in den Ruhestand geschlossen und
- Verstorbener hatte bei Eheschließung schon die Regelaltersgrenze erreicht
- Der Tod wurde durch die Witwe vorsätzlich herbeigeführt
- Versorgungsrechtliche Wartezeit von fünf Jahren ist nicht erfüllt

Folie 7: Witwengeld/Witwergeld (§ 25 HBeamtVG)

Höhe des Witwengeldes

- 60 % des Ruhegehalts, wenn die Ehe vor dem 1.1.2002 geschlossen wurde
- und mindestens 1 Ehegatte vor dem 2.1.1962 geboren wurde
- ansonsten 55 Prozent

Kürzung des Witwengeldes bei großem Altersunterschied

- Witwe ist mehr als 20 Jahre jünger als Verstorbener und aus der Ehe stammen keine Kinder
- 5 % Kürzung pro Jahr des 20 Jahre übersteigenden Altersunterschieds, max. 50 %
- 5 % Erhöhung ab dem 6. Jahr der Ehedauer bis zum vollen Witwengeld
- Mindestwitwengeld 60 % der Mindestversorgung
- Kindbezogener Familienzuschlag wird gewährt

Folie 8: Waisengeld (§§ 29 und 30 HBeamtVG)

Versorgung der Hinterbliebenen

Höhe (in Prozent des Ruhegehalts des Verstorbenen)

- Überlebender Elternteil bezieht Witwengeld: 12 %
- Überlebender Elternteil bezieht kein Witwengeld: 20 %
- Vollwaise. 20 %

Anspruch

- bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ohne Einschränkung
- nach Vollendung des 18. Lebensjahres, solange Anspruch auf Kindergeld besteht

Folie 9: Weitere Regelungen

Versorgung der Hinterbliebenen

Unterhaltsbeitrag für

- Personen, die nicht witwengeldberechtigt sind
- frühere Ehegatten
- Hinterbliebene von verstorbenen Beamten auf Probe

Beihilfeberechtigung für Berechtigte von Unterhaltsbeitrag

- Bei Wiederverheiratung endet Anspruch auf Witwengeld
- Abfindung bei Wiederverheiratung der Witwe
- Bei eventuellem Ende dieser Ehe Wiederaufleben des Witwengeldes

Durch Witwen- und Waisengeld entsteht ein eigener Beihilfeanspruch.

Folie 10: Versorgung und Erwerbs(ersatz)einkommen (§ 57 HBeamVG)

Versorgung der Hinterbliebenen

Erwerbseinkommen

- aus nichtselbständiger Tätigkeit (Bruttoeinkünfte abz. Werbungskosten)
- aus selbständiger Arbeit (ermittelter Gewinn)
- aus Gewerbebetrieb (ermittelter Gewinn)
- aus Land- und Forstwirtschaft (ermittelter Gewinn)

Kein Erwerbseinkommen

- aus Kapitalvermögen
- aus Vermietung und Verpachtung

Erwerbsersatzeinkommen

- Arbeitslosengeld
- Kurzarbeitergeld
- Mutterschaftsgeld
- Krankengeld
- und Weiteres

Folie 11: Versorgung und Erwerbs(ersatz)einkommen (§ 57 HBeamVG)

Höchstgrenze

- Ruhegehaltfähige Dienstbezüge (Endstufe der Besoldungsgruppe)
- zzgl. voller Verheiratetenbestandteil im Familienzuschlag
- zzgl. 5 % Sonderzahlung
- ggf. Kind bezogener Familienzuschlag

Höchstgrenzen nach Besoldungsgruppe (Stand: 1. Februar 2018)

- A 11: € 4.284,95
- A 12: € 4.720,51
- A 13: € 5.238,86
- A 14: € 5.793,51
- A 15: € 6.531,90
- A 16: € 7.268,03

Überschreiten Einkünfte und Witwengeld diese Höchstgrenze, wird das Witwengeld um die Hälfte des übersteigenden Betrags gekürzt.

Mindestzahlung

20 % des Witwengeldes

Folie 12: Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge (§ 58 HBeamtVG)

Versorgung der Hinterbliebenen

Höchstgrenze

- 71,75 % der Ruhegehaltfähige Dienstbezüge (Endstufe der Besoldungsgruppe)
- zzgl. voller Verheiratetenbestandteil im Familienzuschlag
- zzgl. 2,66 % Sonderzahlung
- ggf. Kind bezogener Familienzuschlag

Höchstgrenzen nach Besoldungsgruppe (Stand: 1. Februar 2018)

- A 11: € 3.043,77
- A 12: € 3.349,32
- A 13: € 3.712,95
- A 14: € 4.102,04
- A 15: € 4.620,03
- A 16: € 5.136,43

Folie 13: Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge (§ 58 HBeamtVG)

Kürzung bei Überschreitung der Höchstgrenze

- Zuerst gezahlte Versorgung wird um übersteigenden Betrag gekürzt
- Neuer Versorgungsbezug wird voll gezahlt
- Der Witwe muss mindestens das eigene Ruhegehalt zuzüglich 20 % des Witwengeldes verbleiben

Folie 14: Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten (§ 59 HBeamtVG)

Versorgung der Hinterbliebenen

Keine Anrechnung folgender Renten

- Witwenrente
- Renten aus Versorgungsausgleich
- Renten aufgrund der eigenen Beschäftigung

Komplizierte Anrechnungsregelungen bei der Rentenversicherung

Hinweis zur Beihilfe:

- Bei freiwillig gesetzlich Krankenversicherten entfällt Sachleistungsbeihilfe, wenn sie Zuschuss zur KV erhalten
==> Auf Zuschuss verzichten
- Beihilfesatz sinkt um 20 %, wenn Zuschuss zur Rente für private Krankenversicherung € 40,99 überschreitet
==> Auf Zuschuss verzichten, soweit er € 40,99 überschreitet

Folie 15: Zusammentreffen von Versorgung und Erwerbseinkommen

Versorgung der Hinterbliebenen

A. Eigene Versorgung

Grundgehalt A 13, St. 8	€ 4.858,92
Familienzuschlag Stufe I	€ 130,47
Ruhegehaltfähige Dienstbezüge	€ 4.989,39
davon 71,75 %	€ 3.579,89
2,66 % Sonderzahlung	+ € 95,23
Versorgungsbezüge	€ 3.675,12
Höchstgrenze von Versorgung und Zuverdienst	€ 5.238,86
Eigene Versorgung	./.
Maximaler Zuverdienst	€ 1.563,74

B. Witwengeld

Versorgungsbezüge des Verstorbenen	€ 3.675,12
davon 60 %	€ 2.205,07
Höchstgrenze von Versorgung und Zuverdienst	€ 5.238,86
Witwengeld	./.
Maximaler Zuverdienst	€ 3.033,79

==> Gilt nur bis zur Regelaltersgrenze

==> Bei Übersteigen der Höchstgrenze ruhen die Versorgungsbezüge um 50 %
des übersteigenden Betrags

Folie 16: Zusammentreffen von zwei Versorgungsbezügen Fall 1

Versorgung der Hinterbliebenen

A. Eigene Versorgung

Grundgehalt A 13, St. 8	€	4.858,92
Familienzuschlag Stufe I	€	65,24
Ruhegehaltfähige Dienstbezüge	€	4.924,16
davon 71,75 %	€	3.533,08
2,66 % Sonderzahlung	€	93,98
Versorgungsbezüge	€	3.627,06

B. Witwengeld

Versorgungsbezüge des Verstorbenen	€	3.627,06
davon 60 % = Witwengeld	€	2.176,24
Höchstgrenze beider Versorgungen	€	3.712,95

C. Berechnung des übersteigenden Betrags

Summe beider Versorgungen	€	5.803,30
Höchstgrenze	./.	€ 3.712,95
Übersteigender Betrag	€	2.090,35

Fall 1: Witwengeld zuerst entstanden

Witwengeld	€	2.176,24
Übersteigender Betrag	./.	€ 2.090,35
Rest Witwengeld	€	85,89

Fall 2: Eigene Versorgung zuerst entstanden

Eigene Versorgung	€	3.627,06
Übersteigender Betrag	./.	€ 2.090,35
Rest Eigene Versorgung	€	1.536,71

Folie 17: Zusammentreffen von zwei Versorgungsbezügen Fall 2

Versorgung der Hinterbliebenen

A. Eigene Versorgung

Grundgehalt A 12, St. 8	€	4.365,25
Familienzuschlag Stufe I	€	65,24
Ruhegehaltfähige Dienstbezüge	€	4.430,49
davon 60,0 %	€	2.658,29
2,66 % Sonderzahlung	€	70,71
Versorgungsbezüge	€	2.729,00

B. Witwengeld

Versorgungsbezüge des Verstorbenen (aus A 16)	€	5.050,55
davon 60 % = Witwengeld	€	3.030,33
Höchstgrenze beider Versorgungsungen	€	5.136,43

C. Berechnung des übersteigenden Betrags

Summe beider Versorgungsungen	€	5.759,33
Höchstgrenze	./.	€ 5.136,43
Übersteigender Betrag	€	622,90

Fall 1: Witwengeld zuerst entstanden

Witwengeld	€	3.030,33
Übersteigender Betrag	./.	€ 622,90
Rest Witwengeld	€	2.407,43

Fall 2: Eigene Versorgung zuerst entstanden

Eigene Versorgung	€	2.729,00
Übersteigender Betrag	./.	€ 622,90
Rest Eigene Versorgung	€	2.106,10